

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IIIA1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: IIIA1@bmjv.bund.de

16. Dezember 2020

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
(Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)**

Schreiben vom 18. November 2020 (III A 1 –)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Entwurf eines Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes abgeben zu können.

Wir begrüßen die Intention des Referentenentwurfes, ein modernes Personengesellschaftsrecht schaffen zu wollen. Insbesondere die Einführung eines Gesellschaftsregisters leistet hierfür einen wichtigen Beitrag.

Zu § 736a Abs. 1 BGB-E halten wir eine Klarstellung, dass das zuständige Registergericht durch Beschluss entscheidet, für ratsam. Zur Erleichterung der Gesetzesanwendung regen wir an, in der Gesetzesbegründung Beispiele für eine nicht gedeihliche Durchführung der Liquidation anzuführen.

§ 736a Abs. 3 BGB-E sollte um Kriterien ergänzt werden, aus denen sich Anhaltspunkte für die Höhe der festzusetzenden Vergütung entnehmen lassen. Entsprechendes gilt für § 145 Abs. 3 HGB-E.

Wir regen außerdem eine Überprüfung der kostenrechtlichen Behandlung von Publikums-KGen an. Bereits Melchior (Anmerkung zu OLG Schleswig, EWiR 2017, 31) kritisiert die undifferenzierte Anwendung der KV-Nr. 25214 GNotKG auf Massen-KGen. Die derzeitige kostenrechtliche Realität führt dazu, dass die Übersendung der Vollmachten an das Registergericht kostengünstiger ist als die Notarbescheinigung im Sinne von § 21 Abs. 3 BNotO. Dies durchkreuzt die Absichten des Gesetzgebers, die mit der Einführung von § 21 Abs. 3 BNotO verbunden waren, nämlich eine

Kontakt

Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Vereinfachung und Beschleunigung der jeweiligen Verfahren. Neben einer möglichen Änderung im GNotKG (z.B. könnte eine neue Gebühr für eine Notarbescheinigung pro 50 Vollmachten bei KGen mit mehr als 50 Kommanditisten eingeführt werden) wären auch Sondervorschriften zu den Anmeldepflichtigen bei Publikums-KGen denkbar. Es könnte z.B. geregelt werden, dass bei KGen mit mehr als 50 Kommanditisten alle Anmeldungen von den persönlich haftenden Gesellschaftern in vertretungsberechtigter Zahl zusammen mit einer strafbewehrten Versicherung dahin, dass der persönlich haftenden Gesellschafter von allen eingetragenen und neu einzutragenden Kommanditisten zur Anmeldung bevollmächtigt wurden, vorgenommen werden können.

Ergänzend nehmen wir auf unsere Stellungnahme vom 29. Juni 2020 zum Mauracher Entwurf Bezug.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Klaus Rellermeyer
stellvertretender Bundesvorsitzender